

## **Die Reform des niederländischen Erbrechts**

### ***Dr. Annika Schimansky***

Die Verfasserin hat an den Universitäten Frankfurt a. M., Münster und Nimwegen rechtsvergleichend promoviert und ist als Rechtsanwältin und advocaat in eigener Kanzlei tätig (Deutsch-niederländische Rechtsberatung, [www.schimansky.nl](http://www.schimansky.nl)).

Zum 1.1.2003 ist in den Niederlanden nach fast über 40jähriger Gesetzgebung das neue Erbrecht in Kraft getreten (Zur Gesetzgebungsgeschichte: *Luijten*, Erfrecht; algemene inleiding en erfrecht bij versterf, 2000, S. 3 ff.). Das neue Erbrecht unterscheidet sich äußerlich vom alten Erbrecht durch die Zählung der Artikel. Während das alte Erbrecht nach seiner Eingliederung in Buch 4 des NBW von Art. 877 bis 1176 NBW a. F. zählte, beginnt das reformierte Buch 4 mit Art. 1. Das neue Buch untergliedert sich in sechs Titel: Titel 1 enthält allgemeine Bestimmungen, Titel 2 regelt die gesetzliche Erbfolge, Titel 3 die gesetzliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Titel 4 die letztwilligen Verfügungen, Titel 5 die verschiedenen Inhalte der letztwilligen Verfügungen und Titel 6 die Rechtsfolgen der Erbfolge. Die Änderungen betreffen vornehmlich die gesetzliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten, die Einführung des Parentelsystems anstelle des französischen Gradualsystems, die Einführung erbrechtlicher Forderungsrechte des überlebenden Ehegatten und der Kinder (*wilsrechten*) sowie die Reform des Pflichtteilsrechts.

### *1. Übergangsrecht*

Das Übergangsrecht des NBW wird durch das Übergangsgesetz (*Overgangswet=OW*) geregelt. Grundsätzlich gilt das neue Erbrecht für alle Erbfälle nach dem 1.1.2003. Testamente, die unter altem Recht errichtet wurden, bleiben jedoch auch bei einem Erbfall nach Inkrafttreten des neuen Rechts weiterhin gültig. Ihre Auslegung, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit beurteilen sich allein nach dem alten Recht, Art. 127, 79 OW. Ein bereits vor Inkrafttreten entstandener Pflichtteilsanspruch bleibt in seiner ursprünglichen Fassung als sog. Noterbrecht mit dinglicher Wirkung für eine Frist von fünf Jahren nach dem Erbfall bestehen, Art. 128 OW (*Luijten*, Erfrecht; algemene inleiding en erfrecht bij versterf, 2000, S. 47 ff.). Auf weitere Übergangsregelungen wird im Zusammenhang mit den jeweiligen Änderungen eingegangen.

### *2. Die gesetzliche Erbfolge*

Die gesetzliche Erbfolge richtete sich nach dem bisher geltenden niederländischen Erbrecht

entsprechend dem französischen Gradualsystem nach dem Grad der Blutsverwandtschaft. Ein gradnäherer Verwandter verdrängte grundsätzlich die gradferneren Verwandten. Als Erben erster Ordnung wurden durch das Gesetz die Kinder berufen. Adoptivkinder und nichteheliche Kinder sind seit dem 13.6.1979 den ehelichen gleichgestellt, wobei die Verwandtschaft nichtehelicher Kinder mit dem Vater ihre Anerkennung nach Art. 1: 221 ff., 229 NBW voraussetzt. Der überlebende Ehegatte wurde in der Erbfolge - in Abweichung zum französischen Recht - einem Kind gleichgestellt und zwar unabhängig vom Güterstand, Art. 4: 899a NBW a. F. Gesetzlicher Güterstand ist nach niederländischem Recht die Gütergemeinschaft, während die Zugewinnngemeinschaft erst seit dem 1.1.1970 als vertraglicher Güterstand eingeführt wurde, Art. 1: 93 ff., 132-145 NBW. Erben zweiter Ordnung waren die Eltern und Geschwister sowie deren Abkömmlinge, Art. 4: 901, 904, 906 f. NBW a. F. In den weiteren Ordnungen erfolgte eine sog. Linearteilung (*kloving*) des Nachlasses, d. h. der Nachlass entfiel zur Hälfte auf die Erben der mütterlichen Linie und zur anderen Hälfte auf die Erben der väterlichen Linie. Um Ungerechtigkeiten vorzubeugen, sah das Gesetz Durchbrechungen des Gradualsystems im Wege der sogenannten Repräsentation (*plaatsvervulling*) vor, Art. 4: 888 NBW a. F. Verstarb ein gesetzlicher Erbe vor dem Anfall der Erbschaft, so traten in der geraden absteigenden Linie seine Abkömmlinge in seine Erbenstellung ein, Art. 4: 889, 899, 894 NBW a. F. Während die gesetzlich berufenen Erben ‚aus eigenem Recht‘ nach Köpfen erbten, erbten die Repräsentanten (Ersatzerben) ‚aus fremdem Recht‘, nämlich aus dem Recht des Vorversterbenden, nach Stämmen. Waren keine Erben vorhanden, so fiel der Nachlass an den Staat, der jedoch keine Erbenstellung erhielt, sondern sich durch einen Testamentsverwalter nach Ablauf von drei Jahren in den Besitz des Nachlasses einweisen lassen musste, Art. 4: 879 Abs. 1, 880 Abs. 3, 1172, 1175 NBW a. F. Der Staat blieb auch danach zur Erfüllung von Nachlassschulden aus den Nachlassgegenständen verpflichtet und konnte sich diese erst nach der Verjährung aller Ansprüche nach 20 Jahren aneignen, Art. 4: 879, 3: 306 NBW a. F. (*Koenigs*, MittRhNotK 1987, 237, 240 ff.; *Ferid-Firsching*, Internationales Erbrecht, 2000, S. XXIX, Niederlande Vorbem. Rn. 5, *Schömmel/Bauer*, Internationales Erbrecht, 2001, S. 67 ff.; *Flick/Piltz*, Der Internationale Erbfall, 1999, 187 ff., 416 ff.).

#### *a. Parentelsystem*

Nach dem neuen Erbrecht wird das Gradual- durch das Parentelsystem abgelöst. Erben erster Ordnung sind nach Art. 4: 10 NBW n. F. der nicht von Tisch und Bett geschiedene Ehegatte des Erblassers zusammen mit dessen Kindern. Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des

Erblassers zusammen mit dessen Brüdern und Schwestern. Als Erben dritter und vierter Ordnung folgen die Großeltern und Urgroßeltern des Erblassers. Das Parentelsystem wird in der ersten und zweiten Ordnung durchbrochen durch die Gleichstellung des Ehegatten neben den Kindern und der Geschwister neben den Eltern. Art. 4: 10 Abs. 3 NBW n. F. beschränkt die Erbfolge ausdrücklich auf Blutsverwandte, die zum Erblasser in familienrechtlicher Beziehung stehen. Wer mit dem Erblasser entfernter als bis zum sechsten Grad verwandt ist, erbt nicht, Art. 4: 12 NBW n. F. Die gesetzlichen Erben erben zu gleichen Teilen, Art. 4: 11 NBW n. F. Etwas anderes gilt für Halbgeschwister, die die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles der Vollgeschwister erben. Der Erbteil eines Elternteils wird in Art. 4: 11 Abs. 3 NBW n. F. auf mindestens ein Viertel festgesetzt, wobei die Erbteile der Geschwister entsprechend gemindert werden. Was fehlt, ist eine gesetzliche Regelung der Linearteilung (*kloving*) für Erben der dritten und vierten Ordnung, wie sie Art. 4: 900, 908 NBW a. F. vorsahen. Es wird jedoch auch weiterhin von einer hälftigen Verteilung auf beide Großeltern- oder Urgroßelternpaare ausgegangen, und für den Fall, dass in einer Linie keine Erben vorhanden sind, befürwortet, dass die ganze Erbschaft der anderen Linie zufällt und nicht etwa dem Staat (*Luijten*, Erfrecht; algemene inleiding en erfrecht bij versterf, 2000, S. 43.). Der Staat wird zwar auch weiterhin nicht zum gesetzlichen Erben berufen, die Nachlassgegenstände gehen aber dennoch mit dem Erbfall im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (*onder algemene titel*) auf ihn über, wenn kein Erbe vorhanden ist, Art. 4: 189 NBW n. F. Er ist befugt, die Nachlassgegenstände zu verkaufen, Art. 4: 226 Abs. 3 NBW n. F., das Eigentum fällt ihm aber erst nach zwanzig Jahren endgültig zu, Art. 4: 226 Abs. 4 NBW n. F. (*Gerver*, NJB 2003, 72 ff.: *Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, S. 170 ff.)

#### *b. Repräsentation*

Ist ein gesetzlicher Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben, treten auch nach neuem Erbrecht seine Abkömmlinge im Wege der Repräsentation in seine Erbenstellung ein, und zwar die Abkömmlinge von Kindern, Brüdern, Schwestern, Großeltern oder Urgroßeltern, Art. 4: 10 Abs. 2 NBW n. F. Dies entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung, nach der es keine Repräsentation in der aufsteigenden Linie gab. Die Repräsentanten erben nach Stämmen und im selben Stamm nach Köpfen, Art. 4: 12 NBW n. F. Ab dem siebten Grad erben Verwandte auch im Wege der Repräsentation nicht mehr (Erklärung (*Toelichting*) zum Entwurf *Meijers*, S. 320; a. A. *Asser-Perrick*, Nederlands Burgerlijk Recht, Erfrecht, 12. Aufl., 1996, Rnr. 34.). Im Gegensatz zum bisherigen Erbrecht findet Repräsentation jedoch nicht mehr nur bei Vorversterben eines gesetzlichen Erben statt, sondern auch bei seiner

Erbunwürdigkeit, seiner Enterbung, einer Ausschlagung der Erbschaft oder einem Verfall des Erbrechts, Art. 4: 12 NBW n. F. (anders noch ausdrücklich Art. 4: 1106 NBWa. F.). Ein Verfall (Verlust) des Erbrechts kann etwa bei Nichterfüllung einer Auflage drohen, Art. 4: 131 NBW. Dem stand nach altem Recht der in Art. 4: 894 NBW a. F. festgelegte Grundsatz entgegen, dass niemand eine lebende Person im Wege der Repräsentation ersetzen kann. Die Erweiterung der Repräsentation stößt zum Teil auf Kritik, etwa für den Fall einer Repräsentation durch Kinder bei Ausschlagung der Erbschaft durch ihre Eltern aus wirtschaftlichen Gründen (*Luijten*, Erfrecht; algemene inleiding en erfrecht bij versterf, 2000, S. 42.). Auch führt bei der Enterbung eines gesetzlichen Erben die Repräsentation durch seine Abkömmlinge zusammen mit dem Pflichtteilsrecht des Enterbten insgesamt zu einer Erhöhung seines gesetzlichen Erbteils. Um diesen Zustand zu korrigieren, bestimmt Art. 4: 87 Abs. 1 NBW n. F., dass der Pflichtteil um den Teil gekürzt wird, den die Abkömmlinge des Pflichtteilsberechtigten durch Repräsentation erben.

### *c. Die Erbenstellung des überlebenden Ehegatten*

Nach dem bisher geltenden Erbrecht erbte der überlebende Ehegatte neben den Kindern, Art. 4: 899a NBW a. F. Es entsprach aber einer gängigen Praxis, durch letztwillige Verfügung eine Teilungsanordnung für die Verteilung des Nachlasses zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen gemäß Art. 4: 1167 NBW a. F. zu treffen. Die Teilungsanordnung hatte nach niederländischem Recht dingliche Wirkung, eine Auseinandersetzung war somit weder erforderlich noch zulässig. Dabei konnte bestimmt werden, dass der Ehegatte den gesamten Nachlass erben soll und hinsichtlich des seinen gesetzlichen Erbteil übersteigenden Teils Ausgleichszahlungen an die übrigen Erben erbringen muss. Die Ausgleichszahlungen wurden in der Regel bis zum Tod oder zur Wiederheirat des Ehegatten gestundet und ihre Verzinslichkeit ausgeschlossen. Durch diese als „elterliche Nachlassverteilung“ (*ouderlijke boedelverdeling*) bezeichnete Konstruktion wurde der überlebende Ehegatte unmittelbar Eigentümer des gesamten Nachlasses, belastet allein mit den Nachlassschulden und den gestundeten, unverzinslichen Ausgleichsansprüchen der Kinder (*Koenigs*, MittRhNotK 1987, 237, 251 ff.; *Schömmel/Bauer*, Internationales Erbrecht, 2001, S. 96 ff.).

Die „elterlichen Nachlassverteilung“ wird mit der Reform des Erbrechts zum gesetzlichen Regelfall. Die Art. 4: 13 ff. NBW n. F. sehen eine Teilung des Nachlasses vor, bei der der überlebende, von Tisch und Bett nicht geschiedene Ehegatte den gesamten Nachlass erhält und die Nachlassschulden zu tragen hat. Jedes Kind erhält von Rechts wegen eine Geldforderung gegen den überlebenden Ehegatten, die dem Wert seines Erbteils entspricht. Die

Kinder erlangen somit zwar als gesetzliche Erben eine dingliche Berechtigung in Höhe ihres Erbteils am Nachlass, diese ist jedoch von Rechts wegen nur als schuldrechtliche Geldforderung durchsetzbar, Art. 4: 182 NBW n. F. Die Forderung wird zudem nur fällig bei Insolvenz des Ehegatten, bei seinem Tod sowie in den durch den Erblasser testamentarisch verfügbaren Fällen; gemäß Art. 4: 17 NBW n. F. kann der Ehegatte sie aber jederzeit ganz oder zum Teil erfüllen. Die Geldforderung ist mit gesetzlichem Zinssatz seit dem Anfall der Erbschaft zu verzinsen, Art. 4: 13 Abs. 4 NBW n. F. Durch Testament kann der Erblasser allein bestimmen, dass die Art. 4: 13 ff. NBW n. F. insgesamt keine Anwendung finden sollen, Art. 4: 13 Abs. 1 NBW n. F. Der Ausschluss einzelner Bestimmungen dieser Abteilung ist im Umkehrschluss demnach nicht möglich, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist (Im Einzelnen dazu *Huijgen*, *Nieuw erfrecht in werking*, NTBR 2003, 2 ff.). Eine vor Inkrafttreten des neuen Erbrechts verfügte „elterliche Nachlassverteilung“ im Sinne des Art. 4: 1167 NBW a. F. bleibt jedoch auch nach dem 1.1.2003 gültig. Die Teilungsanordnung behält ihre dingliche Wirkung. Art. 3: 186 NBW, der für eine Auseinandersetzung einen gesonderten Übertragungsakt verlangt, bleibt auch nach neuem Recht für die „elterliche Nachlassverteilung“ nach Art. 4: 1167 NBW a. F. außer Betracht, Art. 129 Abs. 3 OW.

Die Erbenstellung des Ehegatten wird nach neuem Recht um weitere Ansprüche aus den Art. 4: 28 ff. NBW n. F. ergänzt. So steht ihm ein sechsmonatiges Gebrauchsrecht an der zur Zeit des Todes gemeinsam bewohnten Wohnung einschließlich des Hausrates zu, Art. 4: 28 NBW n. F. Er hat das Recht, an dieser Wohnung und dem Hausrat einen Nießbrauch zu begründen. In dieser Zeit dürfen Mitberechtigte, Vermächtnisnehmer und solche, zu deren Gunsten eine Auflage bestimmt wurde, nicht über die Wohnung oder den Hausrat verfügen, Art. 4: 29 NBW n. F. Die übrigen Erben haben zudem an der Erlangung der zur Versorgung des Ehegatten benötigten Nachlassgegenstände und ihrer Substitute mitzuwirken, Art. 4: 30 NBW n. F. Auch an diesen Gegenständen kann der Ehegatte einen Nießbrauch begründen. Die Rechte aus Art. 4: 29, 30 NBW n. F. sind allerdings ausgeschlossen, wenn sie nicht für die Wohnung binnen sechs Monaten und für die Nachlassgegenstände binnen einem Jahr nach dem Erbfall ausgeübt werden. Anschließend verjähren sie innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Anfall der Erbschaft, Art. 4: 31 NBW n. F. Die Regeln der Art. 4: 28 ff. NBW n. F. sind zwingend und können nicht durch Testament abbedungen werden, Art. 4: 41 NBW n. F. Der Güterstand hat auch weiterhin keinen Einfluss auf die Höhe des Erbteils, sondern nur auf die Höhe des Nachlasses, der bei dem gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft aus dem Sondergut und dem hälftigen Gemeingut des Verstorbenen besteht. Im Falle einer ehevertraglich vereinbarten Zugewinnsgemeinschaft wird der Zugewinnausgleich im Todesfall

vorab durchgeführt und nicht pauschaliert, was den Nachlass erheblich schmälern kann (Ausführlich hierzu *Schömmel/Bauer*, Internationales Erbrecht, 2001, S. 106 ff.).

#### *d. Die Gestaltungsrechte der Kinder*

Die „elterliche Nachlassverteilung“ nach Art. 4: 13 NBW n. F. birgt allerdings bei einer Wiederheirat des überlebenden Ehegatten und dessen vorzeitigem Versterben eine erhebliche Gefahr für die geldlichen Erbansprüche der Kinder. Der Nachlass geht nämlich in diesem Fall entsprechend der allgemeinen Regel auf den überlebenden Stiefelternteil über, Art. 4: 13 NBW n. F. Diesem Umstand tragen die Art. 4: 19-22 NBW n. F. Rechnung, die den Kindern Ansprüche gegenüber dem überlebenden Ehegatten und dem Stiefelternteil einräumen (*Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, S. 173.). Kündigt etwa der überlebende Ehegatte an, dass er wieder heiraten möchte, so ist er verpflichtet, dem Kind auf dessen Verlangen Nachlassgegenstände zu übertragen, die im Werte der Geldforderung des Kindes entsprechen, nebst gesetzlicher Zinsen. Der Ehegatte behält jedoch bei der Übertragung einen Nießbrauch an den Nachlassgegenständen und überträgt nur das so belastete Eigentum, es sei denn, er sieht hiervon ausdrücklich ab, Art. 4: 19 NBW n. F. Die Übertragung dient somit allein der Sicherung, nicht aber der Befriedigung der Geldforderung. Gleiches gilt, wenn der überlebende Ehegatte nach seiner Wiederheirat verstirbt. Dann ist der Stiefelternteil verpflichtet, auf Verlangen des Kindes Gegenstände aus dem Nachlass des erstversterbenden Ehegatten von entsprechendem Wert (ohne Vorbehalt eines Nießbrauchs) zu übertragen, Art. 4: 20 NBW n. F. Die gleiche Pflicht trifft den Stiefelternteil im Hinblick auf den Nachlass des letztversterbenden Ehegatten, wobei er sich allerdings an diesen Gegenständen einen Nießbrauch vorbehalten kann, Art. 4: 21 NBW n. F. Schließlich geht die Verpflichtung des Stiefelternteils nach seinem Tode auch auf seine Erben über, Art. 4: 22 NBW n. F.

Die Art. 4: 28 ff. NBW n. F. sehen zudem Ansprüche für die Versorgung der Kinder vor. So können Kinder des Erblassers von dem überlebenden Ehegatten eine einmalige Geldzahlung beanspruchen, soweit es zu ihrer Versorgung und Erziehung bis zum achtzehnten Lebensjahr und weiter für ihren Lebensunterhalt und ihr Studium bis zum zwanzigsten Lebensjahr erforderlich und der Ehegatte des Erblassers diesbezüglich nicht unterhaltspflichtig ist, Art. 4: 35 NBW n. F. Kinder, die nach Eintritt der Volljährigkeit ohne angemessenen Lohn im Haushalt oder Unternehmen des Erblassers gearbeitet haben, können von dem überlebenden Ehegatten eine einmalige Geldzahlung in Höhe einer billigen Vergütung aus Art. 4: 36 NBW n. F. beanspruchen. Für beide Posten können die Eltern eine Versicherung (sog. Summen-

versicherung) abschließen, die bei Erbanfall die Ansprüche der Kinder abdeckt. Die Rechte nach Art. 4: 35 und 36 NBW n. F. sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen neun Monaten geltend gemacht werden und verjähren sodann binnen einem Jahr, jeweils nach dem Erbfall, Art. 4: 37 NBW n. F. Setzt ein Kind bzw. dessen Ehegatte den durch den Erblasser ausgeübten Beruf oder Betrieb fort, kann das Amtsgericht auf Antrag den Verfügungsberechtigten verpflichten, ihm die Gegenstände aus dem Nachlass oder der beendeten Gütergemeinschaft, die der Ausübung des Berufs oder Betriebs dienen, gegen ein angemessenes Entgelt zu übertragen, Art. 4: 38 NBW n. F. Gleiches gilt für die Anteile an einer AG oder GmbH niederländischen Rechts, wenn der Erblasser Geschäftsführer war und allein oder zusammen mit Mitgeschäftsführern die Mehrheit der Anteile besaß, und das Kind bzw. dessen Ehegatte zur Zeit des Erbfalls Geschäftsführer ist oder die Position des Erblassers einnimmt. Hiervon kann durch Satzung der Gesellschaft abgewichen werden. Die gleichen Ansprüche kann auch der überlebende Ehegatte geltend machen, soweit er den Betrieb des Erblassers fortsetzt. Auch hier ist wiederum Art. 4: 41 NBW n. F. zu beachten, wonach durch Testament von den Regeln der Art. 4: 28 ff. NBW n. F. nicht abgewichen werden kann.

### *3. Das Testament*

Die nach altem Erbrecht bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Form des Testaments und der Möglichkeit, gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge zu schließen, bleiben auch nach neuem Recht bestehen (*Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, S. 174 f.; *Marck/Riering*, ZEV 1995, 90 ff.; *Koenigs*, MittRhNotK 1987, 237, 243 ff.). So ist auch nach neuem Recht ein Testament *per definitionem* eine einseitige Rechtshandlung und stets einseitig widerruflich, Art. 4: 42, 93 NBW n. F. Einzige Möglichkeit einer bindenden wechselseitigen Verfügung von Todes wegen bleibt auch weiterhin der Ehevertrag. Das Testament bedarf nach wie vor der Form der notariellen Urkunde (*openbaar testament*), Art. 4: 94 NBW n. F., die gleiche Form gilt auch für den Widerruf der Verfügung, Art. 4: 111 NBW. Ausnahme bildet weiterhin das sog. Codizil, ein eigenhändig geschriebenes Testament, in dem der Erblasser aber nur die in Art. 4: 97 NBW n. F. ausdrücklich geregelten Gegenstände verfügen kann, z. B. Vermächtnisse persönlicher Sachen oder Bücher. Art. 4: 97 NBW n. F. hat die durch Codizil regelbaren Gegenstände sogar noch weiter eingeschränkt; so kann durch Codizil ein Testamentsvollstrecker (*exécuteur*) nicht mehr bestimmt werden. Über Testamente wird in 's-Gravenhage das *Centraal Testamenten Register* geführt, Art. 4: 106 NBW n. F. Eine unbefreite Vor- und Nacherbschaft nach deutscher Fassung kennt das niederländische Erbrecht nach wie vor nicht, Art. 4: 136, 138 Abs. 3. NBW n. F. (*Van*

*Mourik*, Nieuw erfrecht, 2. Aufl., 2000, S. 103 ff.).

#### 4. Das Pflichtteilsrecht

Entscheidende Änderungen haben sich im Pflichtteilsrecht vollzogen. Dieses war im früheren Recht nach französischer Machart noch als echtes Erbrecht (sog. Noterbrecht) mit dinglicher Wirkung ausgestattet und schränkte die Testierfähigkeit des Erblassers zum Teil erheblich ein. Der Pflichtteilsberechtigte war Miterbe und konnte Verfügungen anfechten, die seinen Erbteil verminderten, Art. 4: 960, 963a, 967 NBW a. F. Pflichtteilsberechtigt waren gesetzliche Erben in absteigender Linie, Art. 4: 960 NBW a. F., nicht jedoch der überlebende Ehegatte. Die Höhe des Pflichtteils betrug bei einem Kind die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und erhöhte sich mit wachsender Kinderzahl auf 2/3 bzw. 3/4, Art. 4: 961 NBW a. F. (*Koenigs*, MittRhNotK 1987, 237, 249 ff.; *Schömmel/Bauer*, Internationales Erbrecht, 2001, S. 100 ff.).

Nach neuem Recht ist das Pflichtteilsrecht als schuldrechtlicher Anspruch ausgestaltet. Pflichtteilsberechtigte sind auch weiterhin die gesetzlichen Erben in absteigender Linie; der Ehegatte erhält kein Pflichtteilsrecht, wird aber durch die zwingenden Rechte aus den Art. 4: 28 ff. NBW n. F. geschützt. Die nach neuem Recht erweiterte Repräsentation wird für das Pflichtteilsrecht auf die Fälle des Vorversterbens, der Erbunwürdigkeit sowie auf die Erbausschlagung unter Vorbehalt des Pflichtteilsrechts beschränkt, Art. 4: 63 NBW n. F. In den Fällen der Erbausschlagung ohne Vorbehalt, der Enterbung und des Erbrechtsverfalls erhalten die Repräsentanten demgegenüber kein Pflichtteilsrecht. Die Höhe des Pflichtteils eines Kindes des Erblassers beträgt die Hälfte des Wertes, über den der Pflichtteil berechnet wird, geteilt durch die Anzahl der Erben erster Ordnung (Ehegatte und Kinder), wobei bei einem vorversterbenden Kind dessen Abkömmlinge als ein Kind gezählt werden, Art. 4: 64 NBW n. F. Für die Fälligkeit gelten dieselben Beschränkungen wie bei den Geldforderungen der Kinder gegenüber dem überlebenden Ehegatten im Rahmen der „elterlichen Nachlassverteilung“, Art. 4: 81 NBW n. F. (*Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, S. 176 f.; *Van Mourik*, Nieuw erfrecht, 2. Aufl., 2000, S. 110 ff., 148 ff.). Hat der Erblasser noch nach altem Recht einen testamentarisch bedachten Ehegatten (registrierten Lebenspartner oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten) testamentarisch bedacht, so kann ein dinglich wirkender Pflichtteilsanspruch nach altem Recht, der den bedachten Ehegatten belasten würde, erst nach dessen Tod geltend gemacht werden, Art. 129 OW, das gleiche gilt für Ansprüche aus einem Vermächtnis, Art. 131 OW.



### 5. Die Erbenhaftung

Hinsichtlich der Erbenhaftung sind nur einige wenige Änderungen zu vermerken. So sollen bei den Landgerichten öffentliche Nachlassregister (*boedelregister*) errichtet und geführt werden, in denen der Zustand des Nachlasses (z. B. Erklärungen der Erben über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft) und der mit der Abwicklung befasste Notar vermerkt werden, Art. 4: 185 und 191 NBW n. F. (Das alte Recht verwies insoweit nur auf das „hierfür bestimmte Register“, Art. 4: 1070 NBW. *Schömmers/Bauer*, Internationales Erbrecht, 2001, S. 111.). Im Übrigen haften die Erben wie gehabt für die Nachlassschulden als Gesamtschuldner, Art. 4: 182 NBW n. F. Der Erbe kann die Erbschaft ausschlagen, annehmen oder unter Vorbehalt der Inventarisierung des Nachlasses annehmen, Art. 4: 190 NBW n. F. Letzteres hat zur Folge, dass er begrenzt auf den inventarisierten Nachlass haftet, Art. 4: 184 NBW n. F. Wurde dem Erben nach altem Recht für diese Entscheidung noch eine Bedenkzeit von vier Monaten zugestanden, mit der Möglichkeit diese Frist nur in dringenden Fällen durch den Richter verlängern zu lassen, Art. 4: 1071 NBW a. F., wird ihm nunmehr gemäß Art. 4: 192 NBW n. F. auf Antrag eine richterliche Frist gesetzt, die sogar mehrmals verlängert werden kann und deren Ablauf jeweils im *boedelregister* vermerkt wird. Soweit aber einem Erben bereits nach altem Recht eine viermonatige Überlegungsfrist für die Annahme der angefallenen Erbschaft gewährt worden ist, bleibt diese auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts für die Dauer der gewährten Frist bestehen, Art. 136 OW.

### 6. Der Erbschein

Einen mit dem öffentlichen Glauben ausgestatteten Erbschein nach deutschem Recht kennt das niederländische Erbrecht nach wie vor nicht. Eine notarielle Urkunde, aus der u.a. hervorgeht, wer die Erben sind und wer sie vertritt, ob der Nachlass gemäß Art. 4: 13 NBW n. F. verteilt wurde und an welchen Nachlassgegenständen der Ehegatte einen Nießbrauch begründet hat, ist die *verklaring van erfrecht* gemäß Art. 4: 188 NBW n. F. (*Ferid-Firsching*, Internationales Erbrecht, 2000, S. XXIX, Niederlande Vorbem. Rn. 24; *Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, S. 178.). Der gute Glaube in die darin beurkundeten Tatsachen ist aber nur bei konkreter Kenntnisnahme geschützt und kann durch dem Rechtschein widersprechende Umstände widerlegt werden, Art. 4: 187 NBW n. F.